

2008 Februar 15.

Aktuelles zum IRAN - Embargo

<http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

ZITAT BAFA Homepage

„Aktuelle Information: Anhang I der Iran-Embargo-Verordnung veröffentlicht

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 („Iran-Embargo-Verordnung“) untersagt den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr insbesondere von Dual-Use-Gütern, die von der Nuclear Suppliers Group (NSG) oder dem Missile Technology Control Regime (MTCR) kontrolliert werden. Diese Güter werden in Anhang I zu dieser Iran-Verordnung aufgeführt, der nunmehr bekannt gemacht wurde. Mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 116/2008 vom 28.01.2008 wurde die Ausarbeitung dieser besonderen Verbotsliste für den Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran abgeschlossen. Damit liegt eine Präzisierung des betroffenen Warenkreises mit detaillierten Güterbeschreibungen vor. Im Zusammenhang mit den von Anhang I erfassten Gütern sieht die Iran-Embargo-Verordnung im Übrigen weitere Verbote vor.

Bitte beachten Sie: Für den Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran ist vorrangig die Iran-Embargo-Verordnung Nr. 423/2007 mit ihren Anhängen zu beachten. Die hier enthaltenen Vorschriften bzw. die Güterbeschreibungen in den Anhängen gehen den allgemeinen ausfuhrrechtlichen Regelungen bei Iran-Geschäften vor. Allerdings bleiben diese allgemeinen Regelungen daneben weiterhin anwendbar: Sollten also die Voraussetzungen der Embargo-Verordnung nicht gegeben sein, sind diese generellen Regelungen, d.h. insbesondere die EG-Dual-Use-Verordnung, zu berücksichtigen.

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den aktuellen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran. Einzelheiten können Sie dem gesonderten Merkblatt entnehmen.“

.....

„Korrelationsliste für Anhang II zur EG-VO 423/2007 (Iran-Sanktionen)

Der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 sind zwei Güterlisten beigelegt: In Anhang I werden die Güter veröffentlicht, die von Lieferverboten betroffen sind; Anhang II enthält bestimmte Dual-Use-Güter, für die bei Ausfuhren in den Iran Genehmigungspflichten bestehen. Um exportierenden Unternehmen den Umgang mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 zu erleichtern, wurde eine Korrelationsliste erstellt. Die von der EU-Kommission veröffentlichte englischsprachige Version finden Sie unter dem Link bei den weiterführenden Dokumenten. Auf vielfachen Wunsch hat das BAFA diese Liste weiter überarbeitet und veröffentlicht auf dieser Seite eine deutsche Version der Korrelationsliste (siehe unten).

Diese Korrelationsliste ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter, die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik klassifiziert sind, möglicherweise von den Iran-Sanktionen betroffen sein könnten. Bitte beachten Sie, daß eine eindeutige Zuordnung der Warenverzeichnisnummern nicht möglich ist. Es handelt sich lediglich um ein erstes Hilfsmittel für die Feststellung, ob Güter möglicherweise von Anhang II der Verordnung erfasst sind. Rechtsverbindlich ist aber allein der Text der Verordnung 423/2007 beziehungsweise ihre Anhänge.“

Die LINKS finden Sie auf der BAFA Homepage:

<http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

© IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise –

ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.